

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 14.11.2016,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:20, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Wolfram Gothe  
Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Uwe Schmitt  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **JL**

Herr Maurizio Teske

## **FW**

Herr Jens Gredel  
Frau Heidi Sennwitz  
Frau Claudia Stauffer  
Herr Thomas Zoepke

## **GLB**

Herr Peter Frank  
Frau Ulrike Grüning  
Herr Klaus Tribskorn

anwesend bis TOP 4 ö

## **Verwaltung**

Herr Andreas Askani  
Herr Reiner Haas  
Herr Robert Raquet

anwesend bis TOP 3 ö

**Schriftführer**

Herr Christian Stohl

**Abwesend**

**CDU**

Frau Dr. Eva Gredel

Herr Wolfgang Reffert

**FW**

Herr Werner Fuchs

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [02.11.2016](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [11.11.2016](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Der Bürgermeister gibt sowohl den Kauf als auch den Verkauf eines Erbbaugrundstücks bekannt.

**TOP: 2 öffentlich**

**Integriertes Klimaschutzkonzept für Brühl - Auftragsvergabe**

2016-0459

**Beschluss:**

Mit der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes für Brühl wird für 38.691,20 € die Klimaschutz- und Energieberatungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis gGmbH (KLiBA) beauftragt. Die Mittel sind für 2017 bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 22.06.2015 beschlossen, für die Gemeinde Brühl ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen zu lassen, das folgende Punkte umfasst:

- Fortschreibbare Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz für Brühl
- Potenzialbetrachtungen zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, auf deren Basis mittelfristige Klimaschutzziele festgelegt werden
- Zielgruppenspezifischer Maßnahmenkatalog mit Handlungsbeschreibungen und Informationen für die beteiligten Akteure einschließlich Darstellung der zu erwartenden Investitionskosten für die einzelnen Maßnahmen
- Darstellung der aktuellen Rahmendaten, wie heutige und künftige Energiekosten, Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigtenentwicklung etc.
- Partizipative Erstellung durch Mitwirkung wichtiger Entscheidungsträger und Betroffener an der Erarbeitung des Konzepts
- Überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen
- Entwicklung einer Verstetigungsstrategie für den Klimaschutz in der Verwaltung und in Kooperation mit dem Gemeindeverwaltungsverband und dem Rhein-Neckar-Kreis
- Konzept für ein Controlling-Instrument, um die Erreichung von Klimaschutzzielen zu überprüfen
- Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Grundlage dieses Beschlusses war ein vorläufiges Angebot der KLiBA und die Tatsache, dass solche Konzepte im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu 65 % finanziell gefördert werden.

Ein entsprechender Förderantrag wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KLiBA beim dafür zuständigen Projektträger Jülich in der nächsten möglichen Antragsperiode (01.01.16 – 31.03.16) gestellt, ein positiver Förderbescheid erging zum 30.08.2016. Demnach wird die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts für Brühl mit 65 % der Kosten, maximal 29.517 € gefördert.

Die KLiBA wurde zwischenzeitlich zur Abgabe eines aktualisierten Angebots aufgefordert. Die KLiBA bietet die Erstellung des Klimaschutzkonzepts für 38.691,20 € brutto an, das entspricht einem Preis von 2,76 € pro Einwohner. Nach einer Auskunft der AVR Energie GmbH von 2013 liegt der Preis für integrierte Klimaschutzkonzepte zwischen 2,50 € und 5,00 € pro Einwohner, so dass das Angebot der KLiBA im unteren Preisbereich rangiert. Bei einer Förderquote von 65 % verbleiben bei der Gemeinde Brühl aufzubringende Eigenmittel in Höhe von 13.541,85 €.

Die Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis gGmbH, berät seit Jahren kompetent und unabhängig Bürger, z.B. wöchentlich donnerstags in Brühl, aber auch Gewerbe und Kommunen rund um den effizienten und umweltschonenden Energieeinsatz.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der KLiBA gGmbH auf dem Gebiet des Kommunalen Energiemanagements, des Einspar-Contractings, sowie bei der Erstellung von Energiegutachten und Klimaschutzkonzepten empfiehlt die Verwaltung, den Auftrag zur Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts für Brühl an die KLiBA zu vergeben.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck stellte die bisherigen Klimaschutzaktivitäten der Gemeindeverwaltung Brühl kurz dar, bevor er die Vorgehensweise zur Erstellung des Klimaschutzkonzepts erläuterte.

In der anschließenden kurzen Diskussion waren sich die Gemeinderäte Mildenberger, Schnepf, Gredel, Teske und Gemeinderätin Grüning einig, dass die Gemeinde Brühl ein integriertes Klimaschutzkonzept braucht, um gezielt den Klimaschutz in Brühl weiter voran bringen zu können und um das Umweltförderprogramm der Gemeinde weiter zu verbessern. Ein solches Konzept wird aber zukünftig auch Voraussetzung sein, um Fördergelder von Bund und Land zu erhalten.

**TOP: 3 öffentlich**  
**Lärmaktionsplanung**  
2016-0422/1

#### **Beschluss:**

Die aktualisierten Ergebnisse der Lärmkartierung des Büros Koehler & Leutwein werden zur Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung werden dann zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	6
Enthaltungen	3

Am 18. Februar 2003 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft. Mit dieser Richtlinie wird ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt, mit dem schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm vermieden oder gemindert werden sollen.

Dieses Ziel wird im Wesentlichen durch folgendes Vorgehen erreicht:

1. Die Belastung durch Umgebungslärm ist anhand von Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden zu ermitteln (Lärmkartierung),
2. geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sind zusammenzustellen, mit dem Ziel, den Umgebungslärm, soweit wie möglich zu verhindern, zu mindern oder aber auch in ruhigen Gegenden eine zufrieden stellende Umweltqualität zu sichern (Lärmaktionsplanung).

Für die Lärmkartierung in Baden-Württemberg an Hauptverkehrsstraßen und nicht bundes-eigenen Eisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsgebiete ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zuständig, die anschließende Lärmaktionsplanung (Lärminderungsplanung) selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der betroffenen Städte und Gemeinden.

Nachdem Ende März 2013 die Ergebnisse der Lärmkartierung der 2. Stufe vorlagen, nach denen eine Betroffenheit für Brühl besteht, wurde das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein bezüglich der Erstellung einer Lärmaktionsplanung angefragt und nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderats am 30.09.2013 damit auch beauftragt.

Erste Untersuchungen und Planungen des Ingenieurbüros wurden im Laufe des Jahres 2014 durchgeführt, so dass die ersten Ergebnisse zur Lärmaktionsplanung Ende 2014 vorlagen.

Diese wurden dem Ausschuss für Technik und Umwelt in nichtöffentlicher Sitzung am 10.11.2014 vorgestellt. Der Ausschuss kam nach umfangreicher Diskussion damals zu dem Schluss, dass weitere Schritte in der Lärmaktionsplanung erst dann erfolgen sollten, wenn die Fraktionen im Gemeinderat zunächst diese Ergebnisse intensiv intern beraten und diskutiert hätten.

Auch nach erneuter Beratung im Ausschuss für Technik und Umwelt am 04.04.2016 sahen die Mitglieder des Ausschusses noch weiteren internen Klärungs- und Beratungsbedarf. Insofern wurde die Fertigstellung der Lärmaktionsplanung vorerst zurückgestellt.

Im Mai 2016 stellten 4 Gemeinderäte den Antrag, die Lärmaktionsplanung für Brühl fertig zu stellen und mit dem Entwurf in die Offenlage zu gehen. Nach § 34 Abs.1 Satz 4 bis 6 der Gemeindeordnung ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu nehmen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Da die Voraussetzungen gegeben waren (Antragstellung durch ein Sechstel der Gemeinderäte, Verhandlungsgegenstand gehört zum Aufgabenbereich des Gemeinderats und wurde in den letzten sechs Monaten dort nicht behandelt), wurde die Lärmaktionsplanung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2016 gesetzt.

Allerdings wurde der Tagesordnungspunkt dann vor Eintritt in die öffentliche Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat nun vor dem Hintergrund der rechtskonformen Umsetzung der Verpflichtung aus § 47 d BImSchG die Empfehlung ausgesprochen, die erneute Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats vorzusehen. Aus diesem Grund wurde dieses Thema erneut nichtöffentlich im Ausschuss für Technik und Umwelt am 12.09.2016 behandelt. Der Ausschuss empfahl dabei dem Gemeinderat, die Ergebnisse der Lärmkartierung des Büros Koehler & Leutwein offen zu legen. Maßnahmen zur Lärmreduzierung sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden. Die Ergebnisse der Bundesbahnkartierung liegen zwischenzeitlich vor und wurden eingearbeitet. Die bisherigen Ergebnisse der Lärmkartierung wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Im Verlauf der Diskussion bemängelte Gemeinderat Mildenerger, dass die EU-Umgebungslärmrichtlinie den Gemeinden teure Maßnahmen, nämlich die Erstellung einer Lärmaktionsplanung, aufzwingt, die allerdings keinen direkten Nutzen bei der im übrigen notwendigen Lärmbekämpfung haben. So haben die Gemeinden keinen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zuge der Lärmaktionsplanung an Autobahn und Landesstraßen vorgesehen werden. Er kritisiert auch die von der EU vorgeschriebene Methode zur Erstellung der Lärmkarten, wobei Lärmpegel berechnet und nicht gemessen werden.

Da allerdings die EU-Vorgabe eingehalten werden müsse, würde die CDU-Fraktion nicht gegen den Beschlussvorschlag stimmen, sondern sich nur enthalten.

Auch Gemeinderat Zelt, der feststellte, dass sich der Gemeinderat schwer getan hätte mit der Veröffentlichung der Lärmkarten, bemängelte die von der EU vorgegebene Vorgehensweise zur Erstellung der Karten. Lärmpegel würden nicht gemessen, sondern berechnet und außerdem würde nur Straßenverkehrslärm berücksichtigt. So könnten bei der Veröffentlichung der Daten eventuell falsche Rückschlüsse gezogen werden. Die vorliegende Untersuchung könnte aber helfen, Maßnahmen zur notwendigen Lärmreduzierung zu steuern und signalisiert deshalb die Zustimmung der SPD-Fraktion.

Gemeinderätin Stauffer sieht dagegen die Notwendigkeit, die EU-Vorgaben zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umzusetzen und bemängelt, dass die Lärmaktionsplanung nun erst und ohne Maßnahmenkatalog zur Offenlage kommt.

Gemeinderat Tribskorn bemängelte ebenfalls, dass die Offenlage erst jetzt und ohne Maßnahmenkatalog durchgeführt wird. Er kündigte an, dass seine Fraktion wegen des Fehlens der Maßnahmen nicht an der Abstimmung teilnehmen wird.

Gemeinderat Teske stellte bei allen Gremiumsmitgliedern eine Einigkeit in der Tatsache fest, dass der Schutz vor Lärm notwendig ist. Er forderte allerdings, dass die Maßnahmen zur Lärmreduzierung nicht unbestimmt, sondern konkret und realisierbar sein sollten. Letztendlich stimmte er der Veröffentlichung der Lärmkarten zu.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Neues Redaktionsstatut für die Brühler Rundschau**  
2016-0441/1

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den als Anlage beigefügten neuen Redaktionsstatuten zu.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	16
dagegen	4

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Oktober 2015 (Gesetz vom 28. Oktober 2015, GBl. S. 870), in Kraft seit 1. Dezember 2015, wurden die Fraktionen erstmals rechtlich im Gesetz verankert. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage in § 32a GemO für die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat wird den Fraktionen mit § 20 Abs. 3 GemO ein Recht gegeben, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. Eine Fraktion ist nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats eine Gruppierung von mindestens zwei Gemeinderäten.

§ 20 Abs. 3 GemO lautet: „Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

§ 20 Abs. 3 GemO korrespondiert mit § 32a Abs. 2 Satz 2 GemO, der klar stellt, dass die Fraktionen ihre Auffassungen, die sie bei der Behandlung im Gemeinderat vertreten, auch öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde darlegen können. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen die Veröffentlichung von Meinungsäußerung gestattet.

Zu unterscheiden ist nunmehr zwischen dem in § 20 Abs. 3 GemO verankerten Rechtsanspruch für Gemeinderatsfraktionen und den Veröffentlichungsmöglichkeiten der (ortsansässigen) Parteien und Wählergruppierungen (Ortsverbände). Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 GemO erfassen ausschließlich die Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats; die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen. Während den Fraktionen nach § 20 Abs. 3 GemO ein individueller Anspruch auf Äußerung im Amtsblatt eingeräumt wird, ist der Gemeinderat in seiner Entscheidung bezüglich Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppierungen weiterhin frei und kann uneingeschränkt darüber bestimmen, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang diesen Vereinigungen Veröffentlichungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die Gemeinde den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gruppierungen beachten muss.

Die vom Gemeinderat am 13.10.1986 beschlossenen Grundsätze über den Inhalt des Amtsblatts schließen unter Punkt 2.6 tages- und parteipolitische Beiträge aus.

Nach Punkt 3 sind Veranstaltungsberichte von politischen Parteien oder anderen politischen Vereinigungen oder Interessensgemeinschaften ebenfalls ausgeschlossen.

Die Verwaltung ist bisher mit den o.g. Bestimmungen bei der Erstellung des Mitteilungsblatts gut ausgekommen. Insbesondere war damit ausgeschlossen, dass die „Brühler Rundschau“ Schauplatz parteipolitischer Auseinandersetzungen wird. Um diese weise Regelung, die der Gemeinderat 1986 getroffen hat, wird Brühl von einigen Gemeinden im Umkreis beneidet. Da derzeit leider Tendenzen einer politischen Radikalisierung der Gesellschaft v.a. im rechten politischen Spektrum zu beobachten sind (Gegenströmungen am anderen Ende können nicht ausgeschlossen werden, wie das Beispiel der Weimarer Republik lehrt), sollten diese Regelungen nach Ansicht der Verwaltung unverändert in die neuen Redaktionsstatuten übernommen werden.

Aus der o.g. Gesetzesänderung ergibt sich nun die Notwendigkeit, die vom Gemeinderat am 13.10.1986 beschlossenen Grundsätze zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Es wurde daher von der Verwaltung ein neues Redaktionsstatut erarbeitet, in der die bisherigen Grundsätze, die Wahlrichtlinien und die Empfehlungen des Gemeindetags eingearbeitet wurden.

Die ersten Teile des Redaktionsstatuts (Nr. 1-3) basieren auf den bisherigen Grundsätzen. Diese wurden aber in verschiedenen Punkten präzisiert und dem aktuellen Stand von Recht und Technik angepasst. Außerdem wurden die seit Jahren geltenden Richtlinien für die Wahlwerbung mit in das Redaktionsstatut aufgenommen.

In dem Redaktionsstatut wurden unter Nr. 3 und Nr. 4 unterschiedliche Regelungen für die Parteien mit Ortsverbänden sowie für die Fraktionen erarbeitet. Es soll zukünftig zwei Rubriken für diese politischen Inhalte geben, eine Rubrik für die Parteien mit Ortsverbänden und eine für die Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind.

Den im Gemeinderat vertretenen **Fraktionen** wird das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen oder Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht.

Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zusammen eine Textseite (8400 Zeichen) in der jeweiligen Ausgabe des Amtsblatts zur Verfügung. Der Textumfang, der den einzelnen Fraktionen zur Verfügung steht, wird anhand des Verhältnisses der Sitzverteilung im Gemeinderat ermittelt.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.

Nicht zulässig in dieser Rubrik ist Wahlwerbung. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 3 GemO. Das Veröffentlichungsverbot der Fraktionen von 3 Monaten vor Wahlen ergibt sich aus der Neutralitätspflicht der Gemeinde, da Fraktionen ein Organteil des Hauptorgans Gemeinderat sind, der sich in Wahlzeiten neutral zu verhalten hat. Grundsätzlich wird hier von Gemeinderat und Innenministerium eine Grenze zwischen 3 Monaten und 6 Monaten für rechtssicher gehalten.

Beim Redaktionsstatut handelt es sich nicht um eine Satzung im Sinne von §4 GemO. Es soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

In seiner Sitzung am 17.10.2016 hat der Verwaltungsausschuss mehrheitlich beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen, den neuen Redaktionsstatuten zuzustimmen.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Tribskorn verlas zu Beginn eine Pressemitteilung zu diesem Thema. Er führte darin aus, warum kleine Parteien, insbesondere die Grüne Liste, durch diese Regelung stark benachteiligt würden. Er fordert statt der getroffenen Regelung eine Regelung mit Sockelbeitrag an Zeilen, um kleinere Parteien und Gruppierungen besser zu stellen. Ein Abdruck dieser Pressemitteilung in der Schwetzingener Zeitung sei aber nicht erfolgt, da sich der Sachverhalt komplett auf das Amtsblatt beziehe. Nach seiner Ansicht und auch der diverser Bürger sei dieses ein Selbstdarstellungsblatt für den Bürgermeister. Er verweist auf angeblich regelmäßige und willkürliche Kürzung der Pressemitteilungen der Grünen Liste. Falls die Redaktionsstatuten in dieser Form beschlossen werden sollten, kündigte er eine juristische Überprüfung an.

Gemeinderat Teske bemängelte, dass Parteien, die keinen Fraktionsstatus haben, dadurch benachteiligt seien. Er stellte den Antrag, das Redaktionsstatut dahin zu ändern, dass für alle Fraktionen und Personen es eine Sockelgröße für einen Textbeitrag gebe.

Gemeinderätin Grüning findet den Zuschnitt auf die Fraktionsgröße als ungerecht. Dem widersprachen andere Gemeinderäte, die Abstufung spiegelt die Ergebnisse und den Bürgerwillen wider. Jede gewählte Person habe damit den gleichen Raum zur Verfügung, der entsprechend den Parteien gewichtet werde.

Gemeinderat Kieser wies darauf hin, dass die Regelungen des § 20 GemO nur für Fraktionen gelten.

Gemeinderat Zoepke bat, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, die Regelung des § 20 auch auf Einzelpersonen im Gemeinderat zu erweitern.

Gemeinderat Hufnagel befürchtet aufgrund der jetzt schon entstehenden Diskussion, in Zukunft Diskussionen im Gemeinderat über die Stellungnahmen der anderen Parteien in der Brühler Rundschau.

Gemeinderat Till gab zu Bedenken, dass man hier was ganz Neues schaffe, das man erst mal in Kraft treten lassen solle um in der Praxis Erfahrung zu sammeln. Sollte es hier noch Nachbesserungsbedarf geben, könne das Redaktionsstatut im Laufe der Zeit ja noch entsprechend angepasst werden.

Zuerst erfolgte eine Abstimmung von Gemeinderat Teske, im Redaktionsstatut auch Einzelpersonen, Textbeiträge über einen Sockelbeitrag einzuräumen, damit diese Stellungnahmen abgeben können. Dieser Antrag wurde bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

Danach erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung.

Im Anschluss an diesen Beschlussvorschlag verlas Gemeinderat Tribskorn eine persönliche Erklärung, wonach er mit sofortiger Wirkung sein Amt niederlegen werde. Er verlies daraufhin den Sitzungssaal.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Anträge zum Haushalt 2017**  
2016-0462

Zum Haushalt 2017 besteht für die Verwaltung, die Fraktionen bzw. Mitglieder des Gemeinderates und dem Jugendgemeinderat Gelegenheit, Anträge vorzutragen.

**Diskussionsbeitrag:**

Der Bürgermeister erläuterte, dass sich Verwaltung und Fraktionen schon in der Haushaltskonsolidierungskommission über eine Zurückhaltung bei den Anträgen zum Haushalt 2017 unterhalten und verständigt haben. Er trug nur die größten Positionen der Verwaltungsanträge vor.

Gemeinderat Till erklärte, dass die drei großen Fraktionen überein gekommen sind, keine neuen Anträge zum Haushalt 2017 zu stellen und gibt für diese Fraktionen eine gemeinsame Stellungnahme ab, die der Niederschrift beigelegt ist.

Für die GLB führte Gemeinderätin Grüning aus, dass auch ihre Fraktion sich mit Haushaltsanträgen zurückhält und nur kostenneutrale Verbesserungen vorschlägt, die als Anlage beigelegt sind.

Gemeinderat Teske unterstützte namens der Jungen Liste das Vorhaben, Haushaltsverbesserungen zu erreichen, auch die JL stellt keine Anträge zum Haushalt 2017.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Neufassung der Gebührenordnung für die Bäder der Gemeinde Brühl**  
2016-0465

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die als Entwurf beigelegte Neufassung (Anlage 1) der Gebührenordnung für die Bäder der Gemeinde Brühl.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung der „Haushaltskonsolidierungs-Kommission“ am 25.10.2016 wurde angeregt, die Eintrittstarife für die Bäder der Gemeinde Brühl anzuheben. Ziel ist es, den niedrigen Kostendeckungsgraden der Brühler Bäder entgegen zu wirken bzw. die steigenden Unterhaltungs- u. Betriebskosten „abzufedern“.

Mit Blick auf die Bewirtschaftung der Bäder erhofft sich die Verwaltung darüber hinaus auch vom künftigen Betriebsleiter neue Impulse sowie das Aufzeigen von Einsparmöglichkeiten. Diese Ansicht teilt auch die Hhk-Kommission. Vom Ansinnen einer Absenkung der Beckenwasser-Temperaturen wird deshalb vorerst abgesehen.

Die letzte Gebührenanpassung, mit in Kraft treten zum 01.01.2012, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.2011 wie folgt beschlossen.

<b>Kartenart:</b>	<b>vormals</b>	<b>ab 01.01.12</b>
Einzelkarte Erwachsene	3,00 €	3,50 €
Einzelkarte (Ermäßigte)	1,50 €	2,00 €
Saisonkarte Erwachsene	45,00 €	55,00 €
Saisonkarte (Ermäßigte)	25,00 €	35,00 €
Jahreskarte Erwachsene	80,00 €	90,00 €
Jahreskarte (Ermäßigte)	35,00 €	45,00 €

Die Kommission schlägt mit Blick auf vergleichbare Bäderbetriebe nun lediglich eine Erhöhung der Dauerkarten (Saison- u. Jahreskarten) vor:

<b>Übersicht Badbetriebe</b>	<b>Einzeleintritt</b>		<b>Saisonkarte</b>		<b>Jahreskarte</b>	
	Erwachsene / Ermäßigte		Erwachsene / Ermäßigte		Erwachsene / Ermäßigte	
Ketsch FB/HB	3,00 €	/ 1,80 €	60,00 €	/ 27,00 €	120,00 €	/ 70,00 €
Freibad Rheinau	3,10 €	/ 2,00 €	81,60 €	/ 50,00 €		
Freibad Mannheim Herzogenried	3,70 €	/ 2,10 €	81,60 €	/ 50,00 €		
Leimen (Frei-u. Hallen- bad)	3,50 €	/Jgd. 2,40 € Kinder 1,80 €	48,00 €	/ 36,00 € / 24,00 €	132,00 €	/ 99,00 € 66,00 €

### Vorschlag der Haushaltskonsolidierungskommission:

<b>Kartenart:</b>	<b>aktuell</b>	<b>neu ab 01.01.2017</b>
Saisonkarte Erwachsene	55,00 €	<b>65,00 €</b>
Saisonkarte (Ermäßigte)	35,00 €	<b>40,00 €</b>
Jahreskarte Erwachsene	90,00 €	<b>110,00 €</b>
Jahreskarte (Ermäßigte)	45,00 €	<b>55,00 €</b>
<b>Lt. Verwaltung prognostizierte Mehreinnahmen (Hochrechnung)</b>	ca.	<b>+ 10.000,00 €</b>

Erhalten bleibt die Regelung, dass ortsansässige Familien sowie Alleinerziehende mit Kindern auf den Erwerb ihrer Saison- bzw. Jahreskarten (Familienkarten) einen Preisnachlass von 10,00 € je Karte gewährt bekommen.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen allein die getätigten Neuanschaffungen (u.a. Pfandleihen, Strandkörbe), Baumaßnahmen wie die Sonnenterrasse im Freibad als auch die Sanierung des Hallenbades, die vorgesehene Anhebung der Gebühren.

Informativ hierzu die Einzelkartentarife zweier Bäder „außer Konkurrenz“:

Freibad Aqwa Park Walldorf: Erwachsene: 4,50 € Ermäßigte: 3,00 €

Bellamar Schwetzingen: Erwachsene: 5,50 € Ermäßigte: 3,30 €

Da man sich, zumindest das Freibad betreffend, hinter diesen Bädern nicht gänzlich „verstecken“ muss, können die o.g. Einzeltarife als Orientierungshilfe für eine etwaige Anpassung (z.B. ab 2018) dienen.

Eintrittsentgelte diverser Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino) oder der Besuch von Sportveranstaltungen (auch untere Spielklassen) offenbaren, dass Tageseintritte in Bäder vergleichsweise immer noch sehr günstig sind.

Neben den Beträgen wurde im Entwurf der Gebührenordnung noch Punkt 5.5 (alt: die Jahreskarte gilt für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres) geändert. Fortan soll den Besuchern die Option eingeräumt werden, Jahreskarten flexibler –auch unterjährig- zu erwerben.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Der Bürgermeister und Sprecher aller Fraktionen wiesen auf die Investitionen hin, die in den vergangenen Jahren in den Bädern getätigt wurden.

Von daher sei die Anpassung der Eintrittspreise gerechtfertigt, auch wenn dadurch keine großen Einnahmeerhöhungen erreicht würden.

Gemeinderat Frank fand es positiv, dass eine Jahreskarte nun auch 12 Monate gültig sei.

Gemeinderat Zelt regte an, die Formulierung "Familienkarte" zu überdenken, da diese nicht für eine Familie sondern für einzelne Familienmitglieder gelte.

#### **TOP: 7 öffentlich**

#### **Änderung der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei – Erhöhung der Benutzungsgebühr**

2016-0468

#### **Beschluss:**

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Brühl (Benutzungsordnung) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindebücherei erhebt seit dem 1.1.2006 Benutzungsgebühren. Diese betragen derzeit 10,00 € für Erwachsene und wurden seit der Einführung nicht erhöht. Als zusätzliches Produkt wurde im Jahr 2009 die Metropolcard für 20,00 € eingeführt.

Dies ist eine Art Verbundleseausweis, mit dem der Nutzer Medien in allen angeschlossenen Bibliotheken ausleihen kann.

Die Haushaltsstrukturkommission hat in ihrer Sitzung am 25.10.2016 angeregt, die Benutzungsgebühren zu erhöhen und vorgeschlagen, nur noch die Metropolcard als Leseausweis auszugeben. Für eine Verbesserung der Einnahmesituation habe diese Maßnahme eher symbolischen Charakter aber auf Grund des umfangreichen Medienangebots, das die Gemeindebücherei mittlerweile zur Verfügung stellt (u. a. DVDs, Hörbücher, elektronische Medien zum Download), sei diese Maßnahme gerechtfertigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass damit die zukünftige Entwicklung der Büchereigebühren in Brühl automatisch an die Entwicklung der Gebühren für die Metropolcard geknüpft ist.

Der Leiter der Gemeindebücherei befürchtet durch die Maßnahme (Verdoppelung der Gebühren) negative Auswirkungen auf die Anzahl der Benutzer.

**TOP: 8    öffentlich**  
**Satzung Obdachlosenunterbringung**  
2016-0467

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Gebührenmaßstab nach der Personenzahl festzulegen. Der beiliegende Entwurf der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die derzeitige Satzung der Gemeinde über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften datiert aus dem Jahr 1999, eine Änderung erfolgt zum 01.01.2002 infolge der Euro-Einführung. Seitdem haben sich die Rechtsgrundlagen geändert. Der Gemeindetag hat den Textteil seines Satzungsmusters aktualisiert, die Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetz und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) integriert, sowie ein Kalkulationsbeispiel erarbeitet. Es empfiehlt sich deshalb, auch für Brühl eine komplette Neufassung der Satzung vorzunehmen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ergibt sich aus der Verpflichtung der Gemeinde, diesen Personenkreis im Bedarfsfalle unterzubringen. Um zu verhindern dass Obdachlosen, Räumungsschuldnern oder Flüchtlingen, die vorübergehend in gemeindeeigene Wohnungen übernommen werden, Mieterschutzrechte zuwachsen, ist es erforderlich, diese Personen in die Unterkünfte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage einzuweisen und so die Entstehung eines faktischen Mietverhältnisses zu verhindern. Nur so ist es auch gewährleistet, dass im Bedarfsfalle mit einer Umsetzungsverfügung Personen in andere Räume eingewiesen werden können, ohne dass zuvor ein Räumungsurteil erwirkt werden muss.

Die Gebühren, die von den Obdachlosen bzw. Flüchtlingen erhoben werden sollen, sind gem. § 9 KAG durch eine Kalkulation zu ermitteln. Die kalkulierten Kosten stellen dabei die gebührenfähige Obergrenze dar. Liegen diese Kosten erheblich über dem Entgelt einer vergleichbaren privaten Dienstleistung, so liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor. Dieses gebietet, dass die Gebühr in ihrer Höhe in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss. Eine Benutzungsgebühr kann damit dann mit dem Äquivalenzprinzip in Konflikt geraten, wenn sie wesentlich höher ist, als die Miete, die ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde. Anhaltspunkt hierfür kann die ortsübliche Miete sein.

Grundsätzlich können alle gemeindeeigenen Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen- bzw. Flüchtlingen genutzt werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Kalkulation zu begrenzen, hat sich die Verwaltung auf eine Auswahl von Gebäuden konzentriert, die das Spektrum der Gemeinde widerspiegeln. Teilweise wurden diese Objekte schon in der Vergangenheit dafür genutzt bzw. sie werden gegenwärtig genutzt, teilweise wurden sie auch eigens für Unterbringungszwecke gekauft.

Die gemeindlichen Unterkünfte wurden in der Vergangenheit in zwei Kategorien unterteilt, Wohnungen mit Sammelheizung und Wohnungen ohne Sammelheizung. Diese Typisierung ist nicht mehr praktikabel, da durch wiederholte Wohnungswechsel die Gebührenbescheide mit einem hohen Verwaltungsaufwand angepasst werden müssen. Außerdem sind die Unterschiede in der Wohnqualität durch zwischenzeitlich erfolgte Modernisierungen nicht mehr derart groß, als dass dies unbedingt notwendig wäre. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen des Gemeindetags zu seiner Mustersatzung. Mit der vorliegenden Gebührekalkulation stuft die Verwaltung alle Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gleichwertig und gleichartig ein und weist dadurch nur noch eine Gebühr aus, die für alle Unterkünfte gültig ist.

Die Gebühr kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bestimmt werden, dessen Legitimation sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, kostensparenden Erhebungsverfahrens ergibt.

Als Gebührenmaßstab kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Für den Flächenmaßstab spricht, dass für Mehrflächen auch mehr bezahlt werden muss. Andererseits ist es so, dass die Zuteilung der Unterbringung darauf nicht abstellt sondern darauf, wo gerade eine Unterkunft frei ist. Bei den freien Unterkünften kann dann darauf abgestellt werden, wo, von der Umgebung, der Nationalität der Personen und anderen Gesichtspunkten her, am ehesten eine Integration wahrscheinlich ist. Für den Personenmaßstab spricht, dass sich bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft, die monatliche Benutzungsgebühr nicht angepasst werden muss.

Die Verwaltung ist bemüht, die Unterkünfte gut auszulasten. Gleichzeitig wird aber trotzdem versucht, den Personen genügend Wohnfläche zu bieten, damit nicht durch zu dichtes Unterbringen unnötige Spannungen und Streitereien entstehen. Die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“, mit der die Objekte Richard-Wagner-Str. 2 und Kirchenstr. 2 gefördert wurden, sagt hierzu, dass „je unterzubringende Person sind mindestens zehn Quadratmeter Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung zugrunde zu legen sind. Im Falle der Nutzung des Wohnraums durch mehrere Haushalte bleibt die durch alle Bewohner gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche unberücksichtigt.“ Diese Mindestfläche von zehn Quadratmetern Wohnfläche wird in der Praxis meistens eher überschritten, da hier die Zuschnitte der Wohnungen oft entsprechende Vorgaben setzen.

Es wird versucht, auf den Flächenbedarf der Personen Rücksicht zu nehmen. In der Kalkulation hat die Verwaltung auf die einzelnen Wohnungen eines Gebäudes so viele Personen vorgesehen, wie sich bei Zugrundelegung von 15 qm je Person, gerechnet auf die Gesamtwohnfläche einer Wohnung, ergeben. Das jeweilige Ergebnis ist dann auf eine glatte Personenzahl abgerundet worden. Die sich so ergebende Personenzahl von 212 ist für die Zwecke der Kalkulation als Durchschnittsbelegung ermittelt worden. Im Einzelfall kann die Belegung einer Wohnung davon nach oben oder unten abweichen.

Mehr Personen bedingen auch mehr Betriebskosten, z.B. bei Heizung, Warm-, Kalt- und Abwasser, Müll, Gebäudereinigung, Hausmeister und Strom. Gerade beim Strom ist es so, dass auch die Abrechnung mit dem Personenmaßstab wesentliche Erleichterungen bringt. Bei mehreren untergebrachten Personen in einer Unterkunft von denen einige Selbstzahler sind, andere die Kosten übernommen bekommen, ist die Abrechnung nach Personen für die Gemeinde erheblich praktikabler.

Die Verwaltung sieht für die Wahl des Gebührenmaßstabs mehr Vorteile in einem Personentarif. Die beigefügte Kalkulation weist trotzdem mal beide Maßstäbe aus. Die Kalkulation basiert auf folgenden Prämissen:

1. Die Bodenwerte der eingesetzten Grundstücke wurden aus den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses ermittelt.
2. Die Gebäudewerte wurden aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde entnommen. Dort sind die ursprünglichen Herstellungs- bzw. Kaufpreise der Gebäude und die späteren Modernisierungen verbucht.
3. Als Basis der Abschreibung diente jeweils der hälftige Gebäudewert nach dem Durchschnittswertprinzip, als Abschreibungsdauer wurde die Restnutzungsdauer der Anlagenbuchhaltung zugrunde gelegt.
4. Als Zinssatz des eingesetzten Anlagenkapitals wurden nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2015 2,0 % angesetzt.
5. Hinsichtlich der Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen und der Verwaltungskosten wurden die wohnungswirtschaftlichen Berechnungen der Zweiten Berechnungsverordnung herangezogen.
6. Auf die Sätze der Instandhaltungskosten und Schönheitsreparaturen wurde ein Zuschlag von 50 %, auf die Verwaltungskosten ein Zuschlag von 100 % erhoben. Die Zuschläge rechtfertigen sich durch die stärkere Belegung der Wohnungen mit Obdachlosen und Flüchtlingen gegenüber normalen Mietverhältnissen und der damit einhergehenden stärkeren Abnutzung bzw. dem deutlich höheren Verwaltungsaufwand.
7. Für die Betriebskosten wurde der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für das Jahr 2014 berücksichtigt (Anlage). Die Daten aus diesen Abrechnungen beziehen sich auf rund 13 Millionen Quadratmeter Mietwohnungsfläche, so dass eine umfassende und repräsentative Aussage zur Durchschnittshöhe von Betriebskosten in Deutschland möglich ist. Die im Durchschnitt tatsächlich gezahlten Betriebskosten liegen in den östlichen Bundesländern bei 2,27 Euro pro Quadratmeter und Monat, in den westlichen Bundesländern bei 2,14 Euro.

8. Angewandt wurde der Satz für die westlichen Bundesländer von 2,14 € je qm. Auf diesen Satz wurde ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dieser rechtfertigt sich durch die stärkere Belegung der Wohnungen mit Obdachlosen und Flüchtlingen gegenüber normalen Mietverhältnissen was zu höherem Aufwand führt bei: Einsatz von Hausmeisterdiensten bzw. des Bauhofes für Hilfen beim Ein-, Um- und Auszug, Einrichtung, Einweisung, z.T. Mülltrennung, kleinere Reparaturen, teilweise Reinigungsdienste, Entsorgung nicht mehr gebrauchter Einrichtungsgegenstände, Abholung von gekauften bzw. gespendeten Einrichtungsgegenständen usw.

Für die Kalkulation wurden erhaltene Zuschüsse und Einnahmen, die die Kosten mindern, abgesetzt. Bei den erworbenen Objekten Richard-Wagner-Str. 2 und Kirchenstr. 2 wurde nur die Sammelunterkunft bzw. Wohnung für Flüchtlinge einbezogen.

Sehr schwer zu schätzen ist der Aufwand für Strom. Hier wurden deshalb Zahlen der Stromsparinitiative heran gezogen. Die Stromsparinitiative (<http://www.die-stromsparinitiative.de>) ist lt. ihrem Impressum eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Kampagnenbüro ist angesiedelt bei der co2online gGmbH. Es arbeitet mit einer Förderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Anschrift: co2online gemeinnützige GmbH, Gemeinnützige Beratungsgesellschaft, Hochkirchstr. 9, 10829 Berlin, [www.co2online.de](http://www.co2online.de)

Die dort genannten Durchschnittswerte für Stromverbräuche von Ein- bzw. Fünf-Personenhaushalten wurden übernommen. Der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen mit einer oder mehreren Personen in einer Unterkunft wurde versucht dadurch Rechnung zu tragen, dass aus den Verbräuchen von Ein- bis Fünf-Personenhaushalten ein Durchschnitt gebildet wurde:

Haushalt Pers.	kWh/jährl.	kWh/€ brutto	€/jährlich
1	3.000	0,287	861,00
2	3.100	0,287	889,70
3	3.800	0,287	1.090,60
4	4.200	0,287	1.205,40
5	5.200	0,287	1.492,40
<b>15</b>	<b>19.300</b>		<b>5.539,10</b>
<b>Ø für 1 Pers./j.</b>	<b>1.287</b>	<b>0,287</b>	<b>369,27</b>
<b>Ø für 1 Pers./m.</b>	<b>107</b>	<b>0,287</b>	<b>30,77</b>

Der durchschnittliche Strompreis wurde dem Internet (<https://www.strompreise.de/strompreis-kwh/>) mit 28,7 Cent je kWh für 2016 entnommen.

Die kalkulierten Betriebskosten für Strom wären dort den eingewiesenen Personen aufzugeben, wo die Gemeinde gegenüber dem Versorger als Leistungsempfänger eintreten muss, weil z.B. die Personen nicht eine Familie darstellen. Umgekehrt kann die Gemeinde auf die Erhebung von Stromkosten verzichten, wenn z.B. eine Familie eine Duldung erhält und abzusehen ist, dass sie längerfristig in einer Unterkunft wohnen bleiben kann und zu erwarten ist, dass die Stromkosten selbst getragen werden.

Ebenfalls nicht einfach zu kalkulieren ist ein Betrag für die Kosten einer Wohnungseinrichtung. Hier wurde auf eine Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten vom 01.10.2015 (Gz. SI 214 / 112.21-5) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg zurückgegriffen. In dieser Fachanweisung wurden für die Anschaffungen von einer Erstausrüstung einer Wohnung sowie für die notwendigen Großgeräte (Herd, Kühlschrank und Waschmaschine) Pauschalen festgelegt. Diese Pauschalbeträge sind nach Ansicht der Verwaltung realistisch. Sie berücksichtigen nicht die notwendigen Kosten für die Anlieferung und den Anschluss der Geräte, diese Kosten sind lt. der Fachanweisung zusätzlich und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Hierfür hat die Verwaltung keine Beträge angesetzt. Zum einen deswegen, weil diese individuell sind und zum anderen, weil manchmal auch für die Obdachlosenunterkünfte Einrichtungsgegenstände von Bürgern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es erscheint deshalb sachgerecht, diese beiden Positionen quasi gegenseitig „aufzurechnen“. Die Nutzungsdauer dieser Einrichtungsgegenstände wurde von der Verwaltung auf 4 Jahre festgelegt.

**Diskussionsbeitrag:**

Der Bürgermeister führte in den Punkt ein und erläuterte, dass sich die Verwaltung auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes von der Umstellung auf den Personenmaßstab erwartet.

Gemeinderätin Stauffer fragte, in welchem Zeitrahmen überprüft wird, ob die Gebühren bzw. Kosten noch angemessen sind. Robert Raquet erläuterte, dass dies dann erfolgen wird, wenn für wesentliche Kalkulationsbestandteile Veränderungen eintreten, womit er eher mittelfristig (3 bis 5 Jahre) rechnet.

**TOP: 9 öffentlich**

**Ausübung einer Optionserklärung nach § 27 Umsatzsteuergesetz für Leistungen der Gemeinde Brühl**

2016-0455

**Beschluss:**

Hiermit erklärt die Gemeinde Brühl, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Bis zum 31.12.2015 waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig und damit Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Am 16.10.2015 hat der Gesetzgeber das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, mit dem u.a. in einem neuen § 2b UStG die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vollkommen neu strukturiert wird.

Dies ist Ausfluss eines EUGH-Urteils („Isle of Weight“); die Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsländer werden harmonisiert, um Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Markt entgegenzuwirken. Hierdurch ergeben sich wesentliche Änderungen/ Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.

Mit dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neuregelungen ab 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht mehr vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art abhängig gemacht, sondern nur noch von der Entfaltung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Dies betrifft insbesondere das Handeln auf privatrechtlicher Grundlage, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch das Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Gleichermaßen greifen aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderregelungen und Ausnahmen von der Besteuerung (z.B. im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit).

Der Gesetzgeber hat den Kommunen eine Übergangszeit bis 31.12.2020 für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage eingeräumt. Eine entsprechende Option muss für die gesamte jPdöR einmalig und einheitlich bis 31.12.2016 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt ausgeübt werden. Wird die Option nicht ausgeübt bzw. keine Erklärung abgegeben, findet automatisch die neue gesetzliche Regelung ab 01.01.2017 Anwendung.

Bei der Erklärungsfrist handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen. Die Optionserklärung ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig (keine „Rosinenpickerei“).

Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sowie den Auswirkungen der Anwendung der neuen Rechtslage bereits ab 01.01.2017 schätzt die Verwaltung die Sachlage so ein, dass die Übergangszeit bis 31.12.2020 genutzt werden sollte, um die entsprechenden Vorbereitungen für diese weitreichenden Umstellungen zu treffen (Satzungsänderungen, Verwaltungsabläufe, EDV, Öffentlichkeitsarbeit u.s.w.).

Ob das neue Umsatzsteuerrecht positive oder negative Auswirkungen auf den Haushalt unserer Gemeinde haben wird, kann derzeit schwer beurteilt werden, weil bisher nur der reine Gesetzestext existiert, aber noch keine erläuternden Verwaltungsvorschriften; insbesondere wartet die Fachwelt auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu diesem Thema. Demzufolge äußern sich momentan auch Finanzbehörden, Kommunalaufsicht, kommunale Spitzenverbände etc. noch nicht detailliert, es können auch keine Berechnungen angestellt werden.

Bei Ausüben der Option bleibt es für die Tätigkeitsbereiche der Gemeinde, die Stand heute als Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingestuft sind, bei der bestehenden (teilweisen) Umsatzsteuerpflicht:

- Freibad
- Hallenbad
- Kegelbahn
- Sporthalle Brühl-Süd
- Gaststätte Ratsstube
- (Grundbuchamt)
- Fotovoltaik auf kommunalen Gebäuden
- Wald

Alle anderen Tätigkeiten („Hoheitsverwaltung“) sind umsatzsteuerfrei.

**TOP: 10 öffentlich**  
**Ausübung einer Optionserklärung nach § 27 Umsatzsteuergesetz für die**  
**Jagdgenossenschaft Brühl**  
2016-0454

**Beschluss:**

Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft Brühl, vertreten durch den Gemeinderat Brühl als bevollmächtigter Jagdvorstand, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brühl hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 durch einstimmigen Beschluss die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat Brühl übertragen. Der Gemeinderat hat dieser Übertragung zugestimmt. Durch eine Änderung des Steuerrechts gemäß nachfolgender Darstellung besteht Handlungsbedarf für die Jagdgenossenschaft. Der Gemeindetag hat zur neuen Umsatzsteuerregelung für Jagdgenossenschaften Stellung genommen.

**Ausgangslage**

Nach bisheriger Rechtslage gelten für die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Verpachtung von Jagdrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts die folgenden Grundsätze:

- Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt im Regelfall der Umsatzbesteuerung mit dem Regelsteuersatz. Die im Rahmen eines bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorgenommene Verpachtung ist regelmäßig diesem zuzuordnen.
- Soweit hingegen die Jagdverpachtung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen eines bereits bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs erfolgt, stellt sie alleine keine unternehmerische Tätigkeit dar. Bei Jagdgenossenschaften handelt es sich im Regelfall um nichtunternehmerisch tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Insoweit liegt bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung vor.

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde ersatzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b UStG.

Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz bzw. ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wird. Daraus folgte im Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensverwaltung keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellte. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen.

Die Umsetzung der neuen Rechtslage wirft eine Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestellungen auf, die derzeit noch nicht voll überschaubar sind. Es ist zu diesem Themenbereich mit einem klarstellenden und erläuternden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu rechnen. Ob und wann es erscheint ist derzeit nicht absehbar.

Hinsichtlich der Jagdverpachtung von Jagdgenossenschaften wird im Lichte des § 2b UStG von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht auszugehen sein. Insoweit stellt sich die Frage inwieweit übergangsweise noch die seitherige Rechtslage angewandt werden kann (vgl. unten Ziff. 3) bzw. ob es tatsächlich zu spürbaren Auswirkungen kommt.

So findet auf die Jagdgenossenschaften auch die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung. Hiernach wird Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat. Diese Prüfung ist in jedem Jahr durchzuführen. Die Jagdgenossenschaft unterliegt dann zwar der Umsatzsteuerpflicht, auf die Erhebung der Umsatzsteuer wird jedoch im Sinne einer Bagatellregelung verzichtet. Maßgeblich ist der gesamte Umsatz der Jagdgenossenschaft.

#### **Optionserklärung**

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen. Die Optionserklärung ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig (keine „Rosinenpickerei“).

Es besteht also für jede jPdÖR gemäß § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, sich bis maximal zum 31.12.2020 auf die seitherige Rechtslage, also § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zu berufen. Bei Ausübung der Optionserklärung kann also, nach derzeitiger Sach- und Rechtslage, die Umsatzsteuerfreiheit der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bis spätestens zum 31.12.2020 angenommen werden.

Der Jagdgenossenschaft entstehen im Regelfall keine Vorteile aus den Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Im Übrigen kann eine Optionserklärung, wie dargestellt, widerrufen werden.

Die bestehenden Jagdpachtverträge sehen eine Pachtanpassungsklausel für den Fall, dass Jagdverpachtung der Umsatzbesteuerung unterworfen werden sollte, vor. Nachdem aber der Jagdgenossenschaft keine Vorteile, den Jagdpächtern aber nur zusätzliche Kosten entstehen, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Ausübung der Option.

**TOP: 11 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 11.1 öffentlich**

**Anfrage GR Zelt v. 17.10.2016 -Rettungspunkte-**

Bürgermeister Dr. Göck gab auf Anfrage von Gemeinderat Zelt bekannt, dass es auf Brühler Gemarkung zwei forstliche Rettungspunkte gebe. Diese befinden sich jeweils auf der rechten und linken Rheinseite des Fähranlegers der Kollerfähre.

**TOP: 11.2 öffentlich**

**Anfrage GR Tribskorn v. 26.09.2016 -Germaniastraße-**

Auf Anfrage von Gemeinderat Tribskorn gab er bekannt, dass im Einmündungsbereich der Germaniastraße einseitig ein Halteverbot angeordnet wurde.

**TOP: 12 öffentlich**

**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 12.1 öffentlich**

**Gemeinderat Gothe**

Er fragte nach, wer für die Errichtung eines im Bebauungsplan vorgesehenen Spielplatzes im Bereich des Kollerhofes verantwortlich sei.

**TOP: 12.2 öffentlich**  
**Gemeinderat Gothe**

Er bemängelte, dass das Ortsschild Rohrhof in der Rheinauer Straße von Mannheim kommend, stark verschmutzt sei.

**TOP: 13 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

- Keine -